

SATZUNG DES KAMPFKUNST-DOJO DETMOLD E.V.



ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der am 18.05.2006 gegründete Verein führt den Namen „Kampfkunst-Dojo Detmold e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Detmold, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 ZWECK DES VEREINES

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Kampfkunst-Dojo Detmold setzt sich ein für eine, von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene, sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Einen besonderen Schwerpunkt bildet hierbei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) Das Kampfkunst-Dojo Detmold widmet sich zu diesem Zweck insbesondere der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Darüber hinaus kann das in Absatz 2 genannte Ziel auch durch die Ausübung anderer Kampfkünste oder Sportarten angestrebt werden.
- (4) Der Begriff und das Verständnis von den innerhalb des Kampfkunst-Dojo Detmold ausgeübten Kampfkünsten oder Sportarten, können von der Mitgliederversammlung in entsprechenden Fachordnungen festgelegt werden.
- (5) Das Kampfkunst-Dojo Detmold vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben.
- (6) Das Kampfkunst-Dojo Detmold ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Es tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (7) Das Kampfkunst-Dojo Detmold ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes meldet das Kampfkunst-Dojo Detmold die aktiven Vereinsmitglieder bei Organisationen, die unter dem Dach des Deutschen Sportbundes agieren und schließt sich geeigneten Fachverbänden an, die sich ihrerseits in die deutsche Sportorganisation integriert haben.

§ 3 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen des Kampfkunst-Dojo Detmold sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Kampfkunst-Dojo Detmold. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr des Kampfkunst-Dojo Detmold ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Kampfkunst-Dojo Detmold sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Kampfkunst-Dojo Detmold nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.



§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in das Kampfkunst-Dojo Detmold. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.
- (2) Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in das Kampfkunst-Dojo Detmold. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tode des Mitgliedes,
durch Austritt des Mitgliedes,
durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnungen des Kampfkunst-Dojo Detmold verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn es nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat
- (6) Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Mitgliederversammlung
- Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (7) Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitgliedschaft im Kampfkunst-Dojo Detmold berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Kampfkunst-Dojo Detmold und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes steht freier Eintritt zu allen vom Kampfkunst-Dojo Detmold und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
- (3) Das Kampfkunst-Dojo Detmold erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie den Ansatz einer etwaigen Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe und die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Nähere Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (4) Das Kampfkunst-Dojo Detmold kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Kampfkunst-Dojo Detmold verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Kampfkunst-Dojo Detmold nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- (6) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§ 8 JUGEND

- (1) Die Jugend des Vereins ist selbständig. Sie verwaltet die ihr zufließenden Mittel selbständig.

ORGANE

§ 9 ORGANE DES KAMPFKUNST-DOJO DETMOLD

- (1) Organe des Kampfkunst-Dojo Detmold sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Kampfkunst-Dojo Detmold.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) der Erlass von Ordnungen,
 - k) die Auflösung des Vereines, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - l) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - m) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - l.

§ 11 DIE ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- f) den übrigen Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstaben a - b.

§ 12 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- (3) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende des Kampfkunst-Dojo Detmold mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt über die digitalen Medien. Die Einladung ist an die dem Verein letztbekannte Anschrift (E-Mail Adresse) aufzugeben. Für die Berechnung der Frist ist das Versendedatum maßgeblich. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Kampfkunst-Dojo Detmold oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Mitgliederversammlung stellen. Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sind.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

DER VORSTAND

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kampfkunst-Dojo Detmold angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (2) Als Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen, die – mit Ausnahme des/der Jugendwartes/ in - volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Der/Die Jugendwart/in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen Mitglied des Kampfkunst-Dojo Detmold sein.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.



(4) Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Kampfkunst-Dojo Detmold Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Kampfkunst-Dojo Detmold während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.

(5) Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.



§ 14 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Jugendwart/in,
- e) dem/der Schriftführer/in.

(2) Die Vorstandsmitglieder a - c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Eine Ämterhäufung im Vorstand ist unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.000 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung durch den Vorstand erforderlich.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

§ 15 ZUSTÄNDIGKEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Kampfkunst-Dojo Detmold zugewiesen sind.

(2) Der/die 2. Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Der/Die Schatzmeister/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kampfkunst-Dojo Detmold verantwortlich.

(4) Der/Die Jugendwart/in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des Kampfkunst-Dojo Detmold zuständig.

(5) Der/die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Kampfkunst-Dojo Detmold.

(6) Der Vorstand kann die genaue Aufgabenverteilung innerhalb dieses Gremiums durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 16 DURCHFÜHRUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN

(1) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.

(2) Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) In Sitzungen des Vorstandes können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

(5) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme.

§ 17 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

(1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch



Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.

(4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.

(5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

(6) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Kampfkunst-Dojo Detmold ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Kampfkunst-Dojo Detmold angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.

(2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Kampfkunst-Dojo Detmold zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.

(4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 19 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

(1) Das Kampfkunst-Dojo Detmold und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

(2) Das Kampfkunst-Dojo Detmold haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINES

(1) Die Auflösung des Kampfkunst-Dojo Detmold kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs. 3). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 11 Abs. 4.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Kampfkunst-Dojo Detmold dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

(3) Die nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 18.05.2006 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.